

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

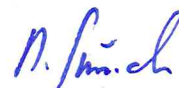
der Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergie-Anlagen“

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergie-Anlagen“ beschlossen. Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen. Die Lage des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu entnehmen.

Ziel der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf der Grundlage eines zu erarbeitenden gesamtstädtischen Konzeptes Flächenpotentiale, die für eine Windenergienutzung geeignet sind, zu ermitteln und unter Berücksichtigung von „weichen“ und „harten“ Tabukriterien Vorrangzonen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) festzulegen.

Kerpen , den 06.01.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Spürck".

Dieter Spürck, Bürgermeister

